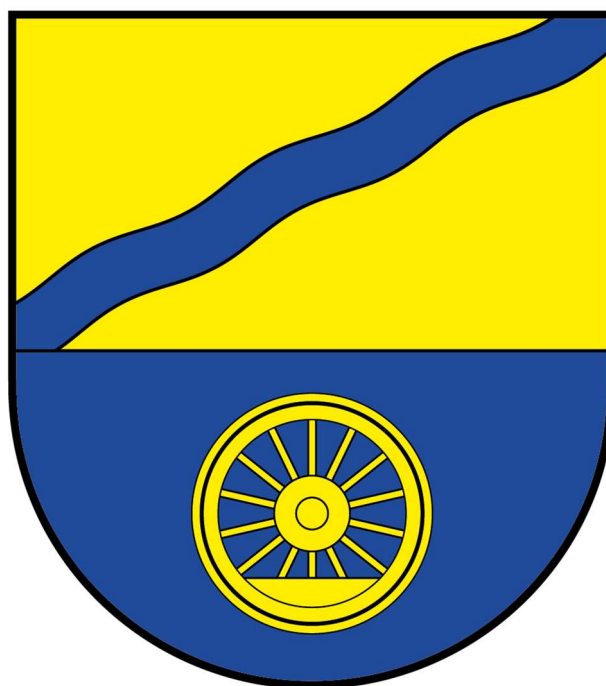


Lesefassung der H A U P T S A T Z U N G*

der Gemeinde *J ü b e k*

Kreis Schleswig-Flensburg

In der Fassung der 9. Nachtragssatzung vom 09.09.2026



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. April 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Jübek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

„Geteilt von Gold und Blau oben ein schräglinker Wellenbalken, unten ein Lokomotivrad in verwechselten Farben.“

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig in einen blauen Streifen oben und einen gelben Streifen unten geteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Jübek, Kreis Schleswig-Flensburg".

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung¹

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder Er entscheidet ferner:

- a) über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO,

¹ Gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 GO soll die GV mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Nur wenn hiervon abgewichen werden soll (kürzere Mindestfrist), ist eine Regelung erforderlich.

- b) darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
- c) darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt,
- d) über die Stundung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 25.600,-- €,
- e) über Niederschlagungen, ab einem Betrag von 521,-- € bis zu einem Betrag von 5.200,-- €,
- f) über den Erlass von Ansprüchen, ab einem Betrag von 261,-- € bis zu einem Betrag von 2.600,-- €,
- g) über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird,
- h) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,
- i) über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht überschreitet,
- j) über Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (entgeltlich oder unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,-- € nicht übersteigt,
- k) über den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins insgesamt 5.000,-- € nicht übersteigt,
- l) über die Übernahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000,-- Euro, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
- m) über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- n) über die Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
- o) über die Gewährung von Zuschüssen an Institutionen bzw.

Vereine bis zur Höhe von 500,-- €,

- p) über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
- q) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtbescheinigungen nach dem BauGB,
- r) über die Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde,
- s) über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeneinräumungen,
- t) über die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des von der Gemeindevertretung beschlossenen Stellenplans.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Steuern, Satzungsrecht für Ver- und Entsorgungseinrichtungen

b) Bauausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Grundstücksangelegenheiten, Bauleitplanung

c) Landschaftspflegeausschuss Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Landschaftspflege, Dorfverschönerung, Denkmalspflege

d) Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Förderung und Pflege des Sports, Fremdenverkehr

e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung

In den Ausschüssen zu den Buchstaben a) bis d) können entsprechend § 46 Abs. 3 GO neben Gemeindevertreterinnen und -vertreter auch Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, zu Mitgliedern gewählt werden.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(4) Den Ausschüssen wird das Recht eingeräumt, sich ohne Auftrag durch die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Aufgabengebiete mit einzelnen Angelegenheiten zu befassen (Selbstbefassungsrecht).

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf begrenzt auf die Ortsteile Jübek und Friedrichsau durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze 1500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 150,-- €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 200,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.08.1999, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 16.04.2001, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 30. Mai 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jübek, den 19. Juni 2003

Herbert Will L.S.
Bürgermeister

* In Kraft getreten am 16.07.2003

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 13.06.2005 – In Kraft getreten am 16.07.2005
2. Nachtragssatzung vom 07.11.2005 – In Kraft getreten am 16.12.2005
3. Nachtragssatzung vom 26.04.2007 – In Kraft getreten am 16.05.2007
4. Nachtragssatzung vom 13.12.2007 – In Kraft getreten am 01.01.2008
5. Nachtragssatzung vom 17.06.2013 – In Kraft getreten am 29.06.2013
6. Nachtragssatzung vom 24.05.2018 – In Kraft getreten am 01.06.2018

7. Nachtragssatzung vom 14.12.2020 - § 5a in Kraft getreten am 06.02.2021
- Änderung zu § 10 in Kraft getreten am 06.02.2021
8. Nachtragssatzung vom 06.12.2022 – In Kraft getreten am 01.01.2023
9. Nachtragssatzung vom 09.09.2026 – In Kraft getreten am 19.09.2026